



Weisung betreffend Übernahme der Transportkosten für auswärtigen Schulbesuch

Einleitung

Sowohl die Bundesverfassung wie auch die Kantonsverfassung räumen jedem Kind ein Sozialrecht auf seinen Fähigkeiten entsprechende, unentgeltliche Schulbildung ein. In diesem Sinne hält auch Art. 13 Abs. 1 VSG fest, dass der Unterricht an der öffentlichen Volksschule unentgeltlich ist. Die Unentgeltlichkeit des Unterrichts umfasst, sofern der Schulweg unzumutbar ist, aufgrund des verfassungsmässigen Anspruchs auch den Transport.

Weisung

1. Die Einwohnergemeinde Walliswil bei Wangen beteiligt sich an den Kosten des öffentlichen Verkehrs (ÖV-Kosten) von Schülern besonderer, auswärtiger Klassen an öffentlichen Schulen innerhalb der obligatorischen Schuljahre, wenn der Schulweg nicht zugemutet werden kann und die Schüler nicht mit dem Schulbus der Gemeinde Wangen a.A. transportiert werden können.
2. Das Gesuch um einen Gemeindebeitrag muss mittels Formular und der Vorlage entsprechender Belege über den Bezug des ÖV-Angebots an die Gemeindeverwaltung eingereicht werden.
3. Ein Gemeindebeitrag von 75 % (39 Schulwochen) wird auf der Basis des günstigsten Preises eines Jahresabonnements des Öffentlichen Verkehrs für die Strecke Wohnort – Schulort entrichtet.
4. Wird ein anderes als das günstigste ÖV-Angebot gewählt (z.B. Generalabonnement statt Streckenabonnement) wird dennoch auf der Basis von Punkt 3 dieser Weisung ein Beitrag entrichtet.
5. Anderweitige Entschädigungen an die Fahrkosten sind ausgeschlossen.
6. Falls ein Schüler während des Schuljahres aus irgendeinem Grund zurück in die Schule Wangen a.A. wechselt, muss der Gemeinde der entsprechende Anteil für die bereits bezahlten Abo-Kosten zurückerstattet werden.
7. Der Anspruch auf den Gemeindebeitrag an die Fahrkosten erlischt mit dem Ende des Schuljahres, d.h. am 31. Juli des Schuljahres für welches der Gemeindebeitrag geltend gemacht wird. Massgebend ist der Eingang des Gesuches bei der Gemeindeverwaltung.

Diese Weisung ist durch die Schulverwaltung den Eltern der betroffenen Schüler in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

Inkrafttreten

Die vorstehende Weisung tritt rückwirkend per 1. August 2019 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 3. September 2019.

Gemeinderat Walliswil b. Wangen

Präsident:

Sekretärin:

Alain Greub

Marina Bösiger

Verteiler:

- Schulleitung
- Schulsekretariat
- Bildungskommission Wangen a.A.
- Finanzverwaltung Walliswil bei Wangen

Einwohnergemeinde Walliswil bei Wangen
Gemeindeverwaltung
Schulhausstrasse 4
3377 Walliswil bei Wangen

Gesuch um einen Kostenbeitrag an die Fahrkosten für auswärtigen, obligatorischen Schulbesuch

Unsere Tochter / unser Sohn:

Name, Vorname _____

Adresse, Wohnort _____

besucht die (Name der Schule) _____

in (Schulort) _____

Wir beantragen für unsere Tochter / unseren Sohn einen Gemeindebeitrag an die Fahrkosten vom Wohnort zum Schulort für das

Schuljahr _____

Wir bitten Sie, den Gemeindebeitrag wie folgt zu überweisen (zutreffendes bitte ankreuzen)

gemäss beiliegendem Einzahlungsschein

Bankkonto Name der Bank _____

IBAN-Nr. _____

Kontoinhaber _____

Postkonto-Nr. _____

Kontoinhaber _____

Gesuchsteller (Eltern)

Name, Vorname _____

Adresse, Wohnort: _____

Tel. (für allfällige Rückfragen) _____

Walliswil, _____

Unterschrift Eltern _____

Beilage

- Kopie Abonnement öffentlicher Verkehr